



Victor Yurkov

**Der rechtliche Umgang
mit wiederholt delinquenten
jungen und heranwachsenden
Tätern in Deutschland und Russland
unter Berücksichtigung der neuesten
kriminologischen Befunde**

A. Einleitung

I. Problemaufriss der Untersuchung

Wiederholt strafrechtlich auffällige Jugendliche bilden eine kriminologische und kriminalpolitische Problemgruppe.¹ Der Umgang mit dieser Gruppe der jugendlichen Delinquenten stellt ein komplexes Problemfeld sowohl in der Kriminologie als auch im Jugendstrafrecht dar. Aus den Erkenntnissen der kriminologischen Forschung zu Jugenddelinquenz² und insbesondere zu jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern³ lassen sich verschiedene Schlussfolgerungen für die Beantwortung der Frage nach dem sinnvollen und spezialpräventiv effizienten, aber auch rechtsstaatlichen Umgang mit dieser Gruppe sowohl auf der gesetzlichen als auch auf der jugendkriminalpolitischen Ebene ableiten. Das Interesse an der Beantwortung dieser Frage ist in den beiden hier zu untersuchenden Ländern – der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation – sehr hoch. Dies liegt zum einen daran, dass diese relativ kleine Gruppe der jugendlichen mehrfachauffälligen Straftäter für eine hohe Zahl aller in ihrer Altersgruppe bekannten Straftaten verantwortlich ist. Zum anderen wird davon ausgegangen, dass die persistenten Intensivtäter⁴ bis weit ins Erwachsenenalter oder womöglich ihr ganzes Leben straffällig werden können.⁵ Die Schlussfolgerungen aus der kriminologischen Forschung zur Jugenddelinquenz stützen die Bestrebungen, auf Mehrfach- und Intensivtäter einzuwirken, um das Kriminalitätsaufkommen dieser Gruppe zu reduzieren.

1 Vgl. *Boers / Walburg / Reinecke*, MSchrKrim 2006, S. 87; *Ostendorf*, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2009, S. 10–12.

2 Delinquenz (lat. *delinquere* „sich vergehen“, „den richtigen Weg verlassen“, „den Weg des Rechts verlassen“) ist die Tendenz, vor allem rechtliche Grenzen zu überschreiten, d. h. straffällig zu werden (vgl. *Oerter / Montada* 2002, 859–873).

3 Die folgenden Formulierungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter mit Ausnahme einer ausdrücklichen Erwähnung eines Geschlechts.

4 Im Kontext dieser Dissertation handelt es sich hierbei, wenn nicht anders definiert, um solche Delinquenten, die die höchste und eine dauerhafte Delinquenzbelastung haben (in Anlehnung an die Klassifikation von *Dahle*: Dahle et al., Berliner CRIME-Studie, S. 5).

5 Vgl. *Boers* in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? 2009, S. 125; *Dahle et al.*, Berliner CRIME-Studie, S. 5.

II. Fragestellung der Untersuchung

Unter Berücksichtigung dieser Problemlage wird die vorliegende Arbeit entlang der folgenden Leitfragen entwickelt:

- 1) Welche empirisch-kriminologischen Befunde sind in der kriminologischen Forschung zur Problematik der wiederholten Straftatbegehung im Jugendalter vorhanden?
- 2) Welche Schlussfolgerungen können aus der Perspektive des spezialpräventiv orientierten Jugendstrafrechts aus diesen Befunden für einen sinnvollen und effizienten, aber auch rechtsstaatlichen Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern gezogen werden?
- 3) Welche jugendstrafrechtlichen Maßnahmen zum Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern sind in den beiden hier zu untersuchenden Ländern in der aktuellen jugendstrafrechtlichen Gesetzgebung vorgesehen?
- 4) Welche Änderungen bzw. Ergänzungen solcher Maßnahmen wären de lege ferenda unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse der wissenschaftlichen Kriminologie gegebenenfalls notwendig?

III. Methoden und Aufbau der Untersuchung

In der vorliegenden Arbeit werden unter Berücksichtigung ihrer Grundvoraussetzungen vornehmlich die Methoden der Strafrechtsvergleichung herangezogen.⁶ Der Ländervergleich wird dadurch zu einem methodischen Erkenntnismittel. Da der Bezugspunkt des Vergleichs ein bestimmtes Sachproblem ist, geht es in diesem Fall um die funktionale Strafrechtsvergleichung. Bei der funktionalen Rechtsvergleichung sind all diejenigen (straf-)rechtlichen Regelungen zu vergleichen, die eine entsprechende Funktion bei der Lösung dieses Problems erfüllen.⁷

Die Dissertation gliedert sich in vier Kapitel. Nach der Einleitung erläutert *Kapitel B* die Problematik der Definition des Mehrfach- bzw. des Intensivtäters.

6 Zu den Grundvoraussetzungen des Strafrechtsvergleichs zählen nach Sieber folgende: (1) die Vergleichbarkeit des Regelungsgegenstands, (2) die Vergleichbarkeit der Bewertungsmaßstäbe, (3) die Vergleichbarkeit der Regelungen und ihrer Bewertungsmaßstäbe und (4) die Vergleichbarkeit der Wertentscheidung über die Regelungen (*Sieber* in: *Sieber / Albrecht* (Hrsg.), *Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach* 2006, S. 119).

7 Vgl. *Sieber* in: *Sieber / Albrecht* (Hrsg.), *Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach* 2006, S. 113.

Kapitel C ist der Untersuchung und Auswertung einschlägiger empirisch-kriminologischer Erkenntnisse zur Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter gewidmet. Für diese Zwecke wird die Methode der Sekundäranalyse bereits vorhandener sozialwissenschaftlicher Erhebungen angewandt. Die Sekundäranalyse der kriminologischen Befunde umfasst überwiegend Forschungsergebnisse aus westlichen Demokratien. Deutschland ist hierbei mit eingeschlossen. Die themenrelevanten kriminologischen Beobachtungen aus der Sowjetunion und aus Russland werden – soweit vorhanden – ebenso einbezogen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Beantwortung der Frage nach einem sinnvollen und effizienten Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern.

Die für diese Arbeit relevanten Aspekte der Strafrechtsordnungen Deutschlands und Russlands werden am Anfang des *Kapitels D* dargelegt und verglichen. Des Weiteren wird untersucht, wie und mit welchen Mitteln das geltende Jugendstrafrecht Russlands und Deutschlands auf die wiederholte Jugenddelinquenz reagieren und wie effizient diese Reaktionen für die Legalbewährung sind. Im Anschluss wird in *Kapitel E* die Frage beantwortet, ob die Erkenntnisse aus der Kriminologie und Sozialpädagogik ausreichend in der Gesetzgebung und der Sanktionierungspraxis beider Länder berücksichtigt werden und es wird der sinnvolle und effiziente Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern diskutiert.

Der vorliegende Vergleich konzentriert sich auf die funktionalen Lösungen innerhalb des Strafrechtssystems des jeweiligen Landes. Der Verfasser geht dabei von der Prämisse aus, dass das Recht als eine eigenständige kulturelle Äußerung des Menschen und das Strafrecht als eine soziale Wirklichkeit anzusehen sind.⁸ Das macht die Einbeziehung von Elementen der sozialen Wirklichkeit, wie beispielweise Gerechtigkeitsvorstellungen der Rechtsanwender sowie sonstige kulturelle, geschichtliche, politische, philosophische und soziale Faktoren („law in action“), in dieser Rechtsvergleichung notwendig.⁹ Angesichts der vielfältigen Zusammenhänge zwischen Wirklichkeit und Strafrecht werden diese

8 Vgl. *Schultz* in: Jescheck / Kaiser (Hrsg.), Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie (1980), S. 9.

9 Vgl. *Heinz*, Jugendkriminalität in Deutschland, URL: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf>, S. 9; *Schultz* in: Jescheck / Kaiser (Hrsg.), Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie (1980), S. 11; *Sieber* in: Sieber / Albrecht (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach 2006, S. 116.

Aspekte ebenfalls angesprochen, um die Arbeit nicht zu überfrachten allerdings in nur eingeschränktem Umfang.

In der Rechtswissenschaft ist es umstritten, ob eine kritische Bewertung von aus der Rechtsvergleichung gewonnenen Ergebnissen noch zum Gebiet der Rechtsvergleichung zu zählen ist. Nach *Rabel* führt die Bewertung unter rechtspolitischen Gesichtspunkten über den Rahmen der eigentlichen Rechtsvergleichung hinaus, „weil bei aller Subjektivität, die bei jeder dieser Obliegenheiten sich einstellt, doch die reine Rechtsvergleichung in großem Maßstab betrieben bei ihren Feststellungen und theoretischen Aussagen ein stärkeres Maß von allgemeiner Gültigkeit beanspruchen darf als die Werturteile und Schlussfolgerungen für praktische, z. B. Gesetzgebungsfragen“¹⁰. Diese Überlegung geht auf den Streit um die reine Rechtslehre *Kelsens* zurück, ob rechtliche Wertung noch eine legitime wissenschaftliche Aufgabe ist.

Dagegen sieht *Zweigert* die kritische Wertung als einen notwendigen Bestandteil der rechtsvergleichenden Tätigkeit.¹¹ Die Person, die die Rechtsvergleichung betreibt, verfügt ihmzufolge über mehr Anschauungsmaterial und Lösungsmöglichkeiten; sie kann die Ergebnisse besser validieren als die auf den nationalen Bereich fokussierten Juristen. Auch nach *Dünkel* beschränkt sich der Zweck des Vergleichs nicht nur darauf, Orientierungspunkte für den eigenen Standort zu gewinnen, sondern umfasst ebenso die Frage nach einer möglichen Rezeption in das Recht des jeweiligen Landes.¹²

In diesem letzteren Sinne wird der Strafrechtsvergleichung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung neben der deskriptiven Funktion eine entscheidungsleitende Funktion beigemessen. Sie fungiert als wertende Strafrechtsvergleichung der zu untersuchenden länderspezifischen Regelungsalternativen mit anschließenden Empfehlungen an den jeweiligen Gesetzgeber.¹³

Basis der strafrechtsvergleichenden Konzeption ist die Maxime des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht wie sie von *Sieber* formuliert worden ist. Danach ist von der Ausrichtung auf den Menschen in einer offenen Gesellschaft auszugehen und damit auf das allgemeine Freiheitsprinzip als eine nicht mehr hinterfragbare Grundwertung Bezug zu

10 Vgl. auch: *Jescheck* 1955, S. 43.

11 Vgl. *Zweigert*, *RabelsZ* 1964, S. 610 f.

12 Vgl. *Dünkel / Meyer* in: *Dünkel / Meyer* (Hrsg.), *Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug* 1985, S. 13.

13 Vgl. *Eser* in: *Albrecht / Dünkel / Kerner et al.* (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht* 1999, S. 1522.

nehmen.¹⁴ Daraus folgt, wie von *Sieber* beschrieben, dass das Strafrecht ein „Instrument für den Schutz der Gesellschaft und die Freiheit des Einzelnen“ zu sein hat. Dieses Instrument muss sich an den „erprobten strafrechtlichen Wertmaßstäben einer menschenwürdigen, demokratischen und rechtsstaatlichen Kriminalpolitik und Praxis“¹⁵ messen lassen. Noch kürzer formuliert geht es um ein „menschengerechtes Strafrecht“¹⁶.

IV. Stand der Forschung

Dem Thema der Mehrfach- und Intensivtäterschaft wird in Deutschland viel Aufmerksamkeit geschenkt, sowohl in den Massenmedien, als auch auf Seiten der Fachliteratur.¹⁷ Insofern liegt ausreichend Material vor. Es besteht jedoch immer noch ein hoher Bedarf an einer umfassenden und komplexen Analyse dieser Problematik, die die kriminologischen Erkenntnisse gemeinsam mit jugendstrafrechtlichen Normen in den Blick nimmt. Dem Verfasser sind bisher keine rechtsvergleichenden Arbeiten dieser Art bekannt.

Auch in Russland ist das Thema der wiederholten Straftatbegehung durch Minderjährige¹⁸ nicht ohne Aufmerksamkeit geblieben: Es sind zahlreiche Publikationen (hauptsächlich in Form von Zeitschriftenaufsätzen) zu diesem Thema vorhanden. Bei einer näheren Betrachtung des Schrifttums lässt sich jedoch feststellen, dass dieses zu einem erheblichen Teil oberflächlich ist und nicht selten nur allgemeine Floskeln beinhaltet, ohne konkrete Problembereiche zu vertiefen. Die empirisch-kriminologischen Erkenntnisse – normalerweise werden dabei

14 Vgl. *Sieber* in: *Sieber / Albrecht* (Hrsg.), *Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach* 2006, S. 122 f.

15 *Sieber* in: *Albrecht / Sieber* (Hrsg.), *Perspektiven der strafrechtlichen Forschung* 2006, S. 41.

16 *Radbruch* plädierte in seinem Buch „Rechtsphilosophie“ (1932) dafür, dass „nicht ein besseres Strafrecht“, sondern ein Recht, das „besser als Strafrecht, das sowohl klüger wie menschlicher als das Strafrecht wäre“ zu suchen sei (*Radbruch / Dreier / Paulson* 2003, S. 157). Eser hat diesen passenden und umfangreichen Begriff im Jahre 1995 in seinen *Prestige Lectures in Pretoria* in den wissenschaftlichen Umlauf gebracht (vgl. *Eser*, *Vision of a "humane" criminal justice*; *Eser*, „Menschengerechte“ Strafjustiz im Zeitalter von Europäisierung und Globalisierung).

17 Vgl. z. B. *Karliczek* in: *Bindel-Kögel / Karliczek* (Hrsg.), *Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter* 2009, S. 191–208; *Walter*, *ZJJ* 2003, S. 159–163.

18 Als Minderjährige gelten gemäß Art. 87 Abs. 1 rStGB die Personen, die zur Zeit der Straftat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind. In der vorliegenden Untersuchung wird diese Bezeichnung analog dem deutschen Wort „Jugendliche“ verwendet.

offizielle statistische Daten herangezogen – werden häufig ohne einen Verweis auf eine konkrete Studie nur in der Einführung oder am Rande behandelt.

Diese Ausgangssituation lässt erkennen, dass eine rechtvergleichende Untersuchung der dargestellten Fragestellung durchaus von wissenschaftlichem und praktischem Interesse sowohl für Deutschland als auch für Russland ist.

V. **Begriffsbestimmungen und Grenzen der Untersuchung**

Die vorliegende Untersuchung verwendet im Allgemeinen den Begriff der Mehrfachauffälligkeit als einen der weit gefassten Begriffe, der die mehrfache (zweimal und öfter) polizeiliche Registrierung als straftatverdächtige Person erfasst. Weitere, stärker differenzierte Begriffe, wie z. B. Rückfalltäter und Intensivtäter, werden im jeweiligen Kontext abhängig von den jeweiligen Definitivonskriterien verwendet.

Die Einstufung einer bestimmten Tat als Straftat orientiert sich an dem in dem jeweiligen Land geltenden Strafrecht. Das menschliche Verhalten wird hier generell als kriminell bezeichnet, wenn es einen Straftatbestand erfüllt und vom jeweils geltenden Strafrecht mit Strafe bedroht ist. Unter delinquentem Verhalten wird sowohl kriminelles als auch strafbares Verhalten verstanden. In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe „Delinquenz“ und „Kriminalität“, dem deutschen Sprachgebrauch entsprechend, nicht scharf voneinander abgegrenzt, wie es z. B. in der amerikanischen Terminologie der Fall ist.¹⁹ Tendenziell wird der Begriff der „Delinquenz“ jedoch häufiger mit strafbaren Handlungen von Kindern²⁰ bzw. Jugendlichen in Verbindung gesetzt als der Begriff der „Kriminalität“.

Unter dem Begriff „Jugendkriminalität“ werden in dieser Untersuchung grundsätzlich alle Straftaten von Tatverdächtigen im Altersbereich von acht bis 21 Jahren subsumiert. Innerhalb des Teilbegriffs „Jugend“ muss hierbei zwischen drei Altersgruppen unterschieden werden: Strafunmündige, Jugendliche (Minderjährige) und Heranwachsende. Die letztgenannte Bezeichnung existiert ausschließlich im deutschen Sprachgebrauch, im Russischen wird diese Gruppe

19 In den USA werden z. B. neben den regulären Straftaten, je nach der einzelstaatlichen Gesetzgebung, auch Formen des unbürgerlichen Benehmens als abweichendes Verhalten verstanden (vgl. *Mulot* 2007, „Delinquenz“).

20 Für die vorliegende Arbeit ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Begriff schließt somit auch die Jugendlichen im Alter vom 14. bis zum 18. Lebensjahr ein.

durch die Nennung der Altersspanne von 18 bis 20 Jahren beschrieben. Die Zugehörigkeit zu einer der drei genannten Gruppen wird nach den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes bestimmt. Sowohl in Deutschland als auch in Russland werden Personen, die zur Tatzeit das 14. Lebensjahr nicht erreicht haben, wegen Strafunmündigkeit strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen (§ 19 StGB, Art. 20 rStGB). Personen, die zur Zeit der Begehung der Straftat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind unterliegen besonderen Vorschriften des Jugendstrafrechts (§ 1 JGG, Art. 87 rStGB). Personen, die eine Straftat im Alter zwischen dem 18. und einschließlich 20. Lebensjahr begangen haben, können, in Russland gem. Art. 96 rStGB und in Deutschland gem. §§ 1 Abs. 2, 105 JGG sowohl unter das Erwachsenenstrafrecht als auch unter das Jugendstrafrecht fallen.

Die Delinquenz von strafunmündigen Minderjährigen wird im Rahmen der vorliegenden Forschung mit in die kriminologische Analyse einbezogen. Gegenstand der Überlegungen zum rechtlichen Umgang mit dieser Gruppe sind jedoch hauptsächlich die strafmündigen, wiederholt delinquenten Jugendlichen.

Der Fokus der vorliegenden Untersuchung liegt auf männlichen wiederholt Delinquenten. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die sich wiederholende Delinquenz der beiden Geschlechter in Bezug auf die Ursachen der Delinquenz, in der Art der Delikte und in der Häufigkeit der Begehung von Straftaten allgemein unterschiedlich ist.²¹ Da unter den Mehrfachauffälligen überwiegend männliche Delinquente vertreten sind²², aber auch weil weibliche Mehrfachauffällige seltener erforscht werden, wird die weibliche Mehrfachdelinquenz hier nur am Rande erörtert. Diese Sachlage deutet auf einen Forschungsbedarf auf dem Gebiet der weiblichen Mehrfachdelinquenz und deren Vergleich mit der männlichen hin, auf den an dieser Stelle allerdings nur hingewiesen werden kann.

Im Mittelpunkt der Analyse steht die „Jugendtypische Delinquenz“ gemäß der Daten der polizeilichen Kriminalstatistik. Diese Art von Delinquenz fällt im Allgemeinen unter den Begriff der „klassischen Kriminalität“. Mit diesem Begriff sind vor allem Eigentums- und Vermögensdelikte, sowie Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit gemeint. Wenn die Delinquenzverläufe, beispielsweise über die Grenze der Volljährigkeit hinaus analysiert werden, handelt es sich dabei, falls nicht anders bestimmt, um die „klassische Kriminalität“.

21 Vgl. Kolbe 1989, S. 45–60, 112–117, 123; Moffitt 2001; Stelly / Thomas 2005, S. 22.

22 Vgl. z. B.: Walter / Neubacher 2011, Rn. 70; Bojko 2003, S. 164.